

5. II. **291. Grippe.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens verfügt der Präsident des Regierungsrates:

I. An das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, in Bern, wird folgendes Schreiben gerichtet:

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Influenza vom 19. November 1918 ersuchen wir Sie um Genehmigung des beiliegenden, vom Regierungsrat am 1. Februar 1919 erlassenen Reglementes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Bekämpfung der Influenza.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.